

KAVALLERIE-REITVEREIN BRUGG UND UMGEBUNG

STATUTEN

I Name, Sitz, Dauer und Zweck

§ 1 Name

1. Unter dem Namen Kavallerie-Reitverein Brugg und Umgebung, (nachstehend KRVB genannt) besteht mit Sitz in Brugg auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der KRVB ist Mitglied des ZKV (GV '96).

§ 2 Zweck

Der KRVB bezweckt in erster Linie die reiterliche Ausbildung, die Pflege und Förderung des Pferdesports und den kameradschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern.

II Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederkategorien

Der KRVB wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder

§4

1. Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind Damen und Herren, die im Verein in irgend einer Form im Sinne von Art. 2 der Statuten aktiv mitmachen.

2. Juniorenmitglieder

Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Altersjahres.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein in irgend einer Weise besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit

4. Freimitglieder

Aktivmitglieder, die im Verein ohne Unterbruch 25 Jahre mitgearbeitet haben oder die sich um ihn besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zum Freimitglied ernannt werden. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit.

Für die Berechnung bis zur Freimitgliedschaft wird die Zeit im Vorstand doppelt angerechnet

5. Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Freunde und Gönner, die den Verein mit Jahresbeiträgen unterstützen.

§ 5 Aufnahme

1. Die Aufnahme als Aktiv- oder Juniorenmitglied erfolgt auf schriftliches Gesuch an den Vorstand durch die nächste Generalversammlung.
2. Passivmitglieder werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aufgenommen.

§6 Austritt

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich auf Ende des Vereinsjahres einzureichen. Die Austrittserklärung befreit nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr.

§ 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder, ausgenommen die Passivmitglieder, haben das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des KRVB gemäss den von der Generalversammlung genehmigten Vorschriften des Reithallen- und Springplatzreglementes zu benützen.

§ 8 Ausschluss

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente, die Beschlüsse der GV, die Anordnungen des Vorstandes missachten, die Anlagen und Einrichtungen des KRVB nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln, den Vereinsinteressen zuwider handeln oder die Arbeitsleistung anlässlich der Springkonkurrenzen wiederholt unentschuldigt oder ohne wichtigen Grund nicht erfüllen, können vom Vorstand während des Vereinsjahres oder von der Generalversammlung ausgeschlossen werden (GV '99).

III Finanzen

§9 Allgemeines

Die finanziellen Mittel werden durch Eintrittsgebühren, Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietung und Spenden aufgebracht.

§ 10 Festsetzung der Gebühren und Beiträge

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Eintrittsgebühren und Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen Generalversammlung mit einfachem Mehr für das laufende Jahr festgesetzt.

§ 11 Fälligkeit

Eintrittsgebühren sind nach der Aufnahme in den KRVB zu bezahlen. Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren sind bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Termin zu leisten. Wer den Jahresbeitrag oder die Eintrittsgebühr auf Mahnung hin nicht zahlt, kann ohne weiteres von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§ 12 Befreiung

Vorstandsmitglieder und Übungsleiter sind während ihrer Amtszeit vom Jahresbeitrag befreit, insofern sie nicht entlohnt werden (GV '96).

§ 13 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen darf nur durch den Beschluss der Generalversammlung angegriffen werden.

§ 14 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Vereinsjahr.

§ 15 Haftung der Mitglieder

1. Für die Verbindlichkeiten des KRVB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.
2. Der KRVB übernimmt keine Haftung für Mann und Pferd. Es ist Sache der Mitglieder, sich gegen die Folgen von Unfall und Haftpflicht zu versichern.

IV Organe

A Generalversammlung

§ 16 Stimm- und Wahlrecht

1. Die Generalversammlung umfasst sämtliche Mitgliederkategorien.
2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv, Frei- und Ehrenmitglieder.
3. Die Generalversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 17 Einberufungsrecht und Teilnahme

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich am Ende des Vereinsjahres statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
2. Sämtliche Mitglieder sind zu den Generalversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen. In dringenden Fällen kann diese Frist unter Angaben der Gründe verkürzt werden.
3. Die Teilnahme an den Generalversammlungen ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

§ 18 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an den Generalversammlungen behandelt werden sollen, sind spätestens 8 Tage vor den Generalversammlungen dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Später oder an den Versammlungen vorgebrachte Anträge können in der Regel nur für Behandlung an einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

§ 19 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen, und sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben.
2. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sofern die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen.

§ 20 Geschäfte

1. Der ordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:
 - a) Verlesung der Protokolle der letzten ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung
 - b) Jahresbericht des Vereinspräsidenten
 - c) Jahresbericht des technischen Leiters
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung, inkl. Abrechnung über Springkonkurrenz, Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Rechnungsführer und den Vorstand
 - e) Bericht über die vergangene Springkonkurrenz
 - f) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages und der Eintrittsgebühren
 - g) Festsetzung der jährlichen Kompetenzsumme des Vorstandes
 - h) Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren
 - i) Wahl des OK-Präsidenten (alle 2 Jahre) (GV '96)
 - j) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, ausgenommen Passivmitglieder
 - k) Beschlussfassung über das Jahresprogramm und über die Springkonkurrenz
 - l) Beschlussfassung über das Vereinsvermögen
 - m) Aenderung der Statuten und Reglemente
 - n) Verschiedenes
2. Der ausserordentlichen Generalversammlung sind folgende Geschäfte zugewiesen:
 - a) Beschlussfassung über dringliche Angelegenheiten
 - b) Aenderung der Statuten und Reglemente
 - c) Auflösung des KRVB
 - d) Verschiedenes

B Vorstand

§ 21 Zusammensetzung

Der Vorstand, welcher von der ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt wird und wieder wählbar ist, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident, Vicepräsident, Aktuar, Kassier, technischer Leiter, Materialverwalter, Mitgliederkontrollführer, ein Beisitzer.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 22 Aufgabenbereich

1. Der Vorstand leitet den KRVB, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlungen durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

2. Der Vorstand hat insbesondere die Generalversammlungen vorzubereiten, die Einladungen an die Mitglieder und die Bekanntgabe der Traktandenliste zu veranlassen und an der Generalversammlung zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.

§ 23 Sitzungen

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von drei Vorstandsmitgliedern statt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

§ 24 Vertretungsbefugnis

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vicepräsident, führt zusammen mit dem Aktuar oder Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift für den KRVB. Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

C Rechnungsrevisoren

§ 25 Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche Generalversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern und Passivmitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 26 Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren haben die gesamte Rechnungsführung und die Materialverwaltung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier und Materialverwalter spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

V Vereinstätigkeit

§ 27 Reitbetrieb

Der Vorstand setzt regelmässig Reitübungen an. Er bestimmt Art und Anzahl der Übungen. Den Anordnungen des vom Vorstand bestimmten Übungsleiters ist strikte Folge zu leisten.

§ 28 Springkonkurrenz

1. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst die Durchführung von Springkonkurrenzen und überträgt dem OK-Präsidenten die Vorbereitung und Durchführung. Der OK-Präsident bestimmt das Organisationskomitee.
2. Der OK-Präsident hat sich insbesondere an folgende Richtlinien zu halten:
 - a) Es ist ein kleines OK zu bestimmen, welchem sämtliche Vorstandsmitglieder angehören müssen.
 - b) Für die Springkonkurrenz ist eine separate Rechnung zu führen.
 - c) Die Aktivmitglieder sind zur Mitarbeit bei der Springkonkurrenz verpflichtet. Ueber die Gegenleistung an sie bestimmt der Vorstand.

VI Aenderung der Statuten und Reglemente

§ 29 Verfahren

1. Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden.
2. Die beantragten Aenderungen sind den Mitgliedern in der Einladung zur Generalversammlung mit dem vollen Wortlaut bekannt zu geben. Ausgenommen sind vorübergehende Aenderungen von Reglementen.
3. Aenderungen der Statuten können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Aenderungen der Reglemente mit absolutem Mehr.

VII Auflösung des KRVB

§ 30 Mehrheit und Quorum

1. Eine Auflösung des KRVB oder eine Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind. Die Einladung zu dieser Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vorher mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.
2. Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue Generalversammlung wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

§ 31 Liquidation

Findet die Auflösung des KRVB statt, ist ein nach Liquidation der Aktiven und Tilgung der Schulden vorhandenes Vermögen für die Dauer von 10 Jahren bei einem anerkannten Bankinstitut mündelsicher anzulegen. Wird innert 10 Jahren in Brugg kein neuer Verein im Sinne dieser Statuten gegründet, so fällt das Vermögen dem Schweiz. Verband für Pferdesport zu.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind in der Generalversammlung vom 10. Januar 1975 genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 20. Januar 1955.

Brugg, 18.02.2011

KAVALLERIE-REITVEREIN BRUGG
UND UMGEBUNG

Der Präsident:
Bernhard Streit

Die Aktuarin:
Verena Salm